

**Vergewaltigung**

**Informationen für Frauen**

## Warum diese Broschüre?

Vergewaltigung ist ein Verbrechen, vor dem jede Frau Angst hat. Vergewaltigung ist ein Thema, mit dem wir Frauen uns im Alltag nicht gern beschäftigen. Deshalb sind die meisten Frauen nicht vorbereitet auf die Schritte, die nach einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung von Bedeutung sein können.

Umso wichtiger ist es, Frauen zu unterstützen, wenn sie Opfer einer Vergewaltigung werden. Die Broschüre gibt Überblick, wo sie Hilfe und Unterstützung finden.

Diese Broschüre informiert über die rechtliche Situation und über Institutionen und Einrichtungen, bei denen Frauen und Mädchen persönliche Beratung und Hilfe erfahren können.

Ob eine Frau Anzeige gegen den Täter erstatten will oder nicht, entscheidet letztlich sie selbst. Dazu will die Broschüre betroffenen Frauen eine Entscheidungshilfe bieten. Sie will jedoch auch zur Anzeige ermutigen. Durch eine Strafanzeige kann das Unrecht zwar nicht ungeschehen gemacht werden, es können aber dadurch vielleicht weitere Straftaten verhindert werden.

Im letzten Kapitel enthält dieses Heft Hinweise und Informationen für Angehörige, Freundinnen und Freunde von betroffenen Frauen, die Opfer einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung geworden sind.

Im Anhang finden Sie einen Adressenteil mit den wichtigsten Einrichtungen und Hilfsdiensten.

Gleichstellungsstelle für Frauen  
der Stadt München

Frauennotruf München  
Beratungs- und Fachzentrum  
bei sexualisierter Gewalt

## **Vergewaltigung ist ein Verbrechen**

Eine Frau, die vergewaltigt wurde, hat eine schwere Verletzung ihrer Grenzen, ihrer Intimität, ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit und eine völlige Entmachtung unter Demütigung oder Bedrohung ihres Lebens erlebt. Viele Frauen und Mädchen quälen sich zusätzlich zu den Verletzungen durch die Tat oft noch mit Selbstvorwürfen und Schuldgefühlen.

Es ist wichtig zu wissen und die Frau darin zu bestärken: Es ist nicht ihre Schuld! Die Verantwortung für die Tat trägt der Täter!

## **Häufigkeit**

Sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen gehört leider immer noch zur weiblichen Lebenswirklichkeit. Vergewaltigung ist der extreme Ausdruck männlicher Machtansprüche und Unterwerfung von Frauen. Nicht etwa mit "gewaltiger Sexualität", sondern mit sexualisierter Gewalt haben wir es hier zu tun. Es passiert Frauen und Mädchen – unabhängig von ihrem Alter, Aussehen, Verhalten, Kleidung, Behinderung, sozialer und kultureller Herkunft - häufiger als durch Strafanzeigen offiziell bekannt wird. Im Jahr kommen bundesweit ca. 10 000 Fälle von Vergewaltigung und sexueller Nötigung zur Anzeige, in München ca. 280. Die Gesamtzahl wird jedoch auf das 10- bis 20-fache jährlich geschätzt. In der Hälfte der angezeigten Fälle ist der Täter der Frau mehr oder weniger gut bekannt. Je enger der Bekanntheitsgrad zwischen Täter und Opfer, desto seltener erstatten Frauen in der Regel Anzeige. Wir können daher davon ausgehen, dass unter Einbeziehung der nicht zur Anzeige gekommenen Fällen ca. drei Viertel aller Vergewaltigungen sogenannte Beziehungstaten sind.

## **Tatorte**

Tatorte sind dementsprechend nicht vorwiegend dunkle Parks oder Gassen. Vergewaltigung geschieht in der Wohnung, im Auto, am Arbeitsplatz, in geschlossenen Räumen wie im Freien - tagsüber oder nachts; also gerade da, wo Frauen sich am sichersten fühlen können sollten.

## **Täter**

Vielfach wird auch behauptet, die Täter seien Männer mit abnormen Veranlagungen, sogenannte Triebtäter. Richtig ist jedoch, dass ca. 90 % der Täter als ganz normale Männer bezeichnet werden müssen, die in jeder Schicht, in jedem Beruf und in jeder Altersklasse zu finden sind.

## **Vergewaltigung in der Ehe**

Vor der Strafrechtsreform 1997 gab es den Tatbestand der Vergewaltigung nur "außerehelich". Nach zahlreichen Vorstößen engagierter Politikerinnen und der Frauenbewegung über Jahre hinweg macht das Gesetz nun keinen Unterschied mehr zwischen ehelicher und außerehelicher sexualisierter Gewalt.

## **Date-Rape**

Erst mit dem englischen Begriff hat die Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung im Rahmen von zunächst freiwillig getroffenen Verabredungen mehr Aufmerksamkeit erhalten als zuvor. Besonders häufig erstatten die betroffenen Frauen und Mädchen hier keine Anzeige, weil es ihnen peinlich ist, sich mit dem Täter eingelassen zu haben, der ihnen ursprünglich attraktiv und sympathisch erschien. Häufig nutzen die Männer die Wehrlosigkeit der Frauen aufgrund des Einflusses von Alkohol oder Drogen aus.

All dies ändert nichts daran, dass Vergewaltigung und sexuelle Nötigung Straftatbestände sind – unabhängig davon wie nahe sich Täter und Opfer einmal standen. Die Verantwortung für sein Tun trägt der Täter.

## **Belästigung und Nachstellung**

Das sogenannte Gewaltschutzgesetz, das seit 1.1.2002 in Kraft ist, regelt u. a. den verbesserten zivilrechtlichen Schutz von Frauen vor Gewalt und unzumutbaren Belästigungen.

Damit sind auch gegen Belästigungen wie Telefonterror, Bedrohungen, Verfolgungen, Nachstellungen („Stalking“) etc. gerichtliche Schutzanordnungen gesetzlich möglich.

Die betroffenen Frauen sind nicht nur in ihrem subjektiven Sicherheitsgefühl bedroht. Ihre Mobilität ist eingeschränkt, sie reagieren oft mit psychosomatischen Erkrankungen, Einschränkungen ihrer Leistungsfähigkeit, Depressivität, u.s.w. auf den scheinbar allgegenwärtigen Terror und die Hilflosigkeit. Schließlich geht von den Tätern nicht selten eine ernst zu nehmende Gefahr aus, vor allem dann, wenn es sich um Ex-Partner handelt, die nach einer Trennung ihre Drohungen mit körperlicher Gewalt in die Tat umsetzen.

In einem solchen Fall sollte selbstverständlich Strafanzeige erstattet werden.

Zivilrechtlich können die betroffenen Frauen dem Täter untersagen lassen, sich ihnen, ihrer Wohnung, ihrem Arbeitsplatz oder ihren Kindern zu nähern oder zu ihnen Verbindung aufzunehmen – auch unter Verwendung von Telefon oder E-Mail .

Zur Abwehr konkreter Gefahren kann zunächst auch die Polizei Platzverweise und Kontaktverbote an den Täter aussprechen; diese gelten längstens bis zum Erwirken einer richterlichen Anordnung.

Anders als bei Körperverletzung oder Bedrohung mit Gewalt – hier genügt bereits ein einmaliger Übergriff um Schutzmaßnahmen einzuleiten - schützt das Gesetz bei Nachstellungen nur vor wiederholten Belästigungen. Deshalb müssen entsprechende Vorfälle aus der Vergangenheit benannt werden – am besten so konkret wie möglich mit Datum, Uhrzeit, Zeuginnen, Zeugen, was genau passiert ist, u.s.w. Die Schilderung muss das Gericht von der Wahrheit des Sachverhalts überzeugen. Dazu genügt im Prinzip die eidesstattliche Versicherung der betroffenen Frau, bzw. von Zeugen. Da falsche eidesstattliche Versicherungen strafbar sind, sollte die Schilderung nur Sachverhalte enthalten, an die sich die Betroffene, bzw. die Zeugin sicher erinnert. Es muss außerdem deutlich gemacht werden, dass dem Täter bekannt war, dass er gegen den ausdrücklichen Willen der Frau gehandelt hat.

Frauen, die belästigt oder terrorisiert werden, sollten sich also an die Polizei und unmittelbar danach an die Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts München wenden (Adresse siehe Anhang).

Sofern es sich um zivilrechtliche Schutzmaßnahmen handelt, ist eine Vertretung durch eine Anwältin oder einen Anwalt nicht vorgeschrieben, jedoch ratsam.

Für das Verfahren entstehen Gerichtskosten und ggf. Anwaltskosten, deren Höhe sich nach dem Verlauf des Verfahrens richtet. Hält das Gericht den Antrag der betroffenen Frau für begründet, werden in der Regel dem Täter auch die Verfahrenskosten auferlegt, inklusive der für die anwaltschaftliche Vertretung der betroffenen Frau. Ist dies nicht der Fall, können auch auf sie Kosten zukommen. Grundsätzlich hat das Gericht bei Kostenentscheidungen einen Ermessensspielraum.

Ist die Frau finanziell nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens zu tragen, kann sie einen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen. Ist die Prozesskostenhilfe bewilligt, braucht sie keine Gerichtsgebühren zu bezahlen und die Staatskasse übernimmt die Kosten ihrer anwaltschaftlichen Vertretung. Trotz Bewilligung von Gerichtskosten muss die Frau jedoch – sofern sie im Verfahren unterliegt – die Anwaltskosten der gegnerischen Partei erstatten.

(Die Informationen zu diesem Kapitel stammen von der Berliner Interventionszentrale gegen häusliche Gewalt – BIG, e.V)

## Die Folgen einer Vergewaltigung

Für die betroffene Frau stellt die Vergewaltigung in erster Linie ein traumatisches Erlebnis dar. Sie befindet sich in einer extremen Ohnmachtsituation, in der sie vollkommen ausgeliefert und hilflos ist. Sie wird von Angst - teilweise Todesangst - überflutet. In ihrer Wahrnehmung haben Flucht oder Gegenwehr keine Aussicht auf Erfolg und auch mit Hilfe von außen ist erscheint ihr unwahrscheinlich. Die Tatsache, dass dieses Trauma von einem Menschen ausgeht, beeinflusst die Auswirkungen erheblich, z.B. hinsichtlich des Sicherheitsgefühls und des Vertrauens in Menschen allgemein.

Nicht selten reagiert die Frau mit einem Schock. Diese Phase dauert in aller Regel einige Stunden bis hin zu mehreren Tagen, manchmal Wochen. Das Verhalten in dieser Phase kann sehr unterschiedlich sein. Manche Frauen wirken sehr ruhig, unberührt, fast überkontrolliert und zeigen nahezu keine Gefühlsregung. Andere wiederum sind sehr ängstlich, weinen oder fühlen sich sehr verwirrt. Viele berichten von einem Gefühl der Realitätsentfremdung. Manche Frauen brechen unter dem Druck der während der Vergewaltigung zurückgehaltenen Gefühle zusammen. Andere wirken sehr aggressiv.

### **Alle diese Reaktionen sind angemessener Ausdruck der psychischen Ausnahmesituation, in der sich die Frau befindet.**

Die gesellschaftlich verbreitete Meinung, nur die Frauen selbst seien verantwortlich für den Schutz ihrer sexuellen Selbstbestimmung, führt dazu, dass viele Frauen glauben, sie seien Schuld an der Vergewaltigung und reagieren mit Scham und Selbstvorwürfen. Diese treten verstärkt auf, wenn die Frau den Täter bereits kannte und ihm gewissermaßen auch vertraute.

In der Zeit danach kann es zu einer sogenannten *posttraumatischen Belastungsstörung* (PTBS) kommen. Die psychischen Folgeerscheinungen die die PTBS charakterisieren, lassen sich in drei Gruppen teilen:

- ungewolltes, *wiederholtes Erleben des Traumas* in Erinnerungen oder Träumen,
- *Vermeidung* von Aktivitäten und Situationen, die Erinnerungen an das Trauma wachrufen; sie dient dem Schutz vor den Belastungen durch die spontan auftretenden Erinnerungen und

- eine *innere Übererregung*, die zu Schreckhaftigkeit, Schlafstörungen und vermehrter Reizbarkeit führen kann. Anzeichen der PTBS treten in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Vergewaltigung auf, sie können sich aber auch erst nach einer längeren Zeit entwickeln.

Die PTBS ist **eine normale Reaktion auf ein abnormales Ereignis** und hängt mit der spezifischen Art wie traumatische Erlebnisse im menschlichen Gehirn gespeichert werden zusammen.

Die Vergewaltigung kann gravierende psychosoziale Langzeitfolgen nach sich ziehen, wie Zerstörung des Selbstwertgefühles, Depressionen, Resignation, Verlust sozialer Kontaktfähigkeit, die auf einem allgemeinen Misstrauen Menschen gegenüber beruht, psychosomatische Krankheiten, Alkoholabhängigkeit, Medikamentenmissbrauch Suizidgedanken- und versuche.

### **Straftatbestände bei sexualisierter Gewalt**

Das Strafrecht bezüglich sexualisierter Gewalt ist am 15. Mai 1997 in den §§ 177 (Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) und 179 StGB (Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen) reformiert worden.

Die Neufassung des § 177 StGB schafft den Unterschied zwischen ehelicher und außerehelicher Vergewaltigung ab. Außerdem gelten nun alle erzwungenen "sexuellen Handlungen" unabhängig ob durch den Ehemann, Freund, einen Bekannten oder Fremden als Vergewaltigung. Somit stehen der gewaltsame anale, orale und vaginale Geschlechtsverkehr als Vergewaltigung unter Strafe.

Der § 179 StGB (Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen) - darunter sind z. B. behinderte Frauen zu verstehen - sieht auch nach der Gesetzesänderung noch in der Regel eine niedrigere Strafe vor als bei der Vergewaltigung nach § 177 StGB. Die Angleichung des Strafmaßes steht noch aus und sollte in der nächsten Reform erfolgen.

Eine besondere Schwere stellt die Tat immer dann dar, wenn sie von mehreren Tätern gemeinschaftlich begangen wurde.

### **Die Verantwortung trägt immer der Täter.**

Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (§ 177 StGB) sind Straftatbestände - mittlerweile endlich auch in der Ehe. Vergewaltigung und sexuelle Nötigung sind Akte der Unterwerfung, bei vollem Bewusstsein begangen und in aller Regel geplant. Was immer an Rechtfertigungen vorgebracht wird - die Verantwortung dafür trägt der Täter.

## Was tun nach einer Vergewaltigung?

Wenn Ihnen ein Verbrechen wie eine Vergewaltigung oder eine sexuelle Nötigung angetan worden ist, sind Sie sich vielleicht noch nicht sicher, ob Sie den Täter anzeigen wollen. Sie sollten sich für Ihre Entscheidung Zeit nehmen. Sie können sich auch beraten lassen.

Unabhängig davon, ob und wann Sie Anzeige erstatten wollen, sollten Sie einige Punkte beachten.

### Medizinische Untersuchung

Sie sollten möglichst bald nach der Tat eine Ärztin oder einen Arzt aufsuchen. Die Untersuchung mag nicht angenehm sein, sie dient jedoch Ihrer eigenen Gesundheit, der Behandlung eventueller Verletzungen, aber auch der Sicherstellung von Beweisen, was für eine eventuelle spätere Anzeige wichtig wird. Dies kann für Sie vor Gericht von entscheidender Bedeutung sein. Deshalb sollten Sie sich auch vor der Untersuchung nicht waschen, auch wenn Sie aus verständlichen Gründen das Bedürfnis danach verspüren.

Die Ambulanzen der ersten Frauenklinik der Universität in der Maistraße 11 und der städtischen Krankenhäuser mit gynäkologischen Abteilungen sind auf die Beweissicherung nach einer Vergewaltigung eingestellt (Adressen siehe Anhang). Wenn Sie Anzeige erstatten, können Sie sich kostenlos im Institut für Rechtsmedizin untersuchen lassen.

Wenn Sie zu einer Frauenärztin oder einem Frauenarzt Ihres Vertrauens gehen, können diese sich nach Bedarf mit dem Institut für Rechtsmedizin (Tel: 5160-5111) in Verbindung setzen, um Anleitung zur Durchführung der Untersuchung zu bekommen.

**Fragen Sie Ihre Ärztin oder Ihren Arzt nach dem Untersuchungsbogen des Bayerischen Landeskriminalamtes zur Dokumentation von sexueller Gewalt und scheuen Sie sich nicht, alles zu fragen, was Ihnen unklar ist.**

Die Untersuchung sollte möglichst innerhalb von 12 Stunden nach der Tat erfolgen. Dazu sollte der Arzt oder die Ärztin Ihre Schamhaare auskämmen, Ihre Scheide - eventuell auch den After - auf Spermien und Verletzungen untersuchen und Ihnen den Befund schriftlich bestätigen. Dieser sollte auch gegebenenfalls weitere Verletzungen, Prellungen, schmerzhafteste Stellen, Brüche enthalten.

Sie können sich auch für ein paar Tage krank schreiben lassen, wenn Sie Zeit brauchen, um sich wiederzufinden.

### Schwangerschaft

Sollten Sie befürchten, durch die Vergewaltigung schwanger geworden zu sein, teilen Sie dies bei der Untersuchung mit und fragen Sie nach geeigneten Maßnahmen (z. B. "Pille danach", innerhalb von 48 Stunden einzuleiten).

Ab 3 Tage nach Ausbleiben der Regelblutung sollten Sie einen Schwangerschaftstest durchführen lassen.

## **Tests**

Zu Ihrer Gesundheitsfürsorge können weitere Untersuchungen wichtig sein, um z. B. die Übertragung von Geschlechtskrankheiten oder AIDS feststellen zu lassen.

## **Beweismittel**

Beschädigte Kleidungsstücke, Wäsche, Bettlaken oder andere Gegenstände, mit denen der Täter in Berührung gekommen ist, können wichtige Beweisstücke in einem Strafverfahren sein. Besonders Wäschestücke mit Sperma-, Speichel- oder Blutspuren sollten deshalb ungewaschen, trocken und getrennt aufbewahrt werden.

Mit dem sogenannten genetischen Fingerabdruck kann die Identität des Täters mittels geringer Spuren dieser Körperflüssigkeiten bei einem Vergleich festgestellt werden.

Auch Fotos von äußerlich sichtbaren Verletzungen haben als Beweismittel einen hohen Stellenwert. Wenn es Ihnen möglich ist, photographieren Sie diese Verletzungen oder bitten Sie eine Vertrauensperson, den Arzt oder die Ärztin bei der Untersuchung, Aufnahmen zu machen.

## **Gedächtnisstütze**

Personen, an die sich eine vergewaltigte Frau unmittelbar nach der Tat wendet und denen sie die Tat erzählt, sind wichtige mittelbare Zeugen. Wenn Sie nicht sofort Anzeige erstatten wollen, sollten Sie einer Person Ihres Vertrauens den Tathergang berichten und möglichst für sich selbst ein schriftliches Gedächtnisprotokoll erstellen. Auch scheinbar unwichtige Nebensachen können später von Bedeutung sein.

Das Niederschreiben kann auch für Sie selbst erleichternd wirken.

## **Unterstützung und Hilfe**

Unmittelbar nach einer Vergewaltigung oder einer sexuellen Nötigung befindet sich jede Frau in einem psychischen Ausnahmezustand. Dementsprechend reagiert jede Frau unterschiedlich auf ein derart erschütterndes Erlebnis. Extreme Gefühle und Verhaltensweisen sind in dieser Situation angemessen. Eine Vergewaltigung kann Erinnerungen an früher erlebte Gewalt wachrufen. Länger andauernde Demütigung und sexualisierte Gewalt können sich durch körperliche Beschwerden bei äußerlicher scheinbarer Gefasstheit ausdrücken. Damit Sie in dieser Situation nicht alleingelassen sind,

können Sie sich Hilfe, Informationen und Unterstützung holen.

Hierfür steht Ihnen der **Frauennotruf München, Tel. 76 37 37** zur Verfügung. Der Frauennotruf ist ein Beratungs- und Fachzentrum bei sexualisierter Gewalt. Die Beratungsstelle des Frauennotrufs ist tagsüber zwischen 10.00 Uhr und 18.00 Uhr erreichbar. Das Krisentelefon für Frauen erreichen Sie täglich vom 18.00 Uhr bis 23.00 Uhr und am Wochenende und an den Feiertagen bis 2.00 Uhr nachts.

In der Beratungsstelle und beim Krisentelefon arbeiten erfahrene Sozialpädagoginnen und Psychologinnen, die sich seit vielen Jahren mit Gewalt gegen Frauen beschäftigen.

Dort können Sie über die erlebte Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung und die damit verbundenen Ängste und Verletzungen offen sprechen. Die Frauen, die dort tätig sind, unterstützen Sie bei Ihrer Entscheidung, ob Sie Anzeige erstatten möchten oder nicht, und geben Ihnen die dazu erforderlichen Informationen. Auf Wunsch werden Sie auch zur Polizei, zur Gerichtsverhandlung oder zu anderen Stellen begleitet. Die Mitarbeiterinnen des Frauennotrufs erstatten von sich aus keine Anzeige, sondern unterstützen Sie lediglich bei Ihrer Entscheidungsfindung.

#### **Der Frauennotruf bietet**

- Telefonische Beratung und Krisenintervention
- E-Mail Beratung
- Beratung per Schreibtelefon für Gehörlose (Bitte zuerst faxen oder mailen)
- persönliche Beratung und Krisenintervention
- Entscheidungshilfe bei der Frage, ob Sie Anzeige erstatten wollen oder nicht, sowie Informationen über die weiteren möglichen Schritte
- Unterstützung bei der Suche nach einer Anwältin
- Begleitung zu Polizei, medizinischer Untersuchung etc. **Während der Zeiten des Krisentelefons abends und am Wochenende ist auch eine sofortige Begleitung möglich!**
- Prozessvorbereitung und -begleitung
- angeleitete Selbsterfahrungs- und Therapiegruppen, wo Sie mit Frauen zusammenkommen können, die Ähnliches erlebt haben
- therapeutische Unterstützung und Traumatherapie
- Beratung und Therapie können auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Tat schon längere Zeit zurückliegt .

**Die Beratung ist kostenlos und falls Sie es wünschen auch anonym. Bei Bedarf kann eine Dolmetscherin einbezogen werden.**

Im Adressenteil finden Sie die Einrichtungen in München, die Unterstützung und Hilfe für die Frauen anbieten, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind. Allen Hilfsangeboten liegt der Gedanke der Hilfe zur Selbsthilfe, die Bewältigung der erlittenen Gewalt, die Wiedergewinnung von Selbstachtung und Vertrauen der Frauen und Mädchen zugrunde. Neben diesen Hilfsangeboten gibt es die Möglichkeit einer psychotherapeutischen Behandlung, für die die gesetzlichen Krankenversicherungen die Kosten übernehmen, soweit sie als medizinisch notwendige psychotherapeutische Heilbehandlung im Rahmen des geltenden Rechts anerkannt werden. Sie können sich darüber bei Ihrer Krankenkasse, im Frauennotruf oder im Frauentherapiezentrum, Gullstraße 3, Tel. 74 73 70-0 beraten lassen.

## **Wenn Sie sich zu einer Anzeige entschlossen haben**

### **Fristen**

Rein rechtlich ist es wichtig zu wissen, dass Sie zur Erstattung einer Anzeige an keine kurzen Fristen gebunden sind. Vergewaltigung und sexuelle Nötigung verjähren nach deutschem Recht nach 20 Jahren. Bei Mädchen, die zum Tatzeitpunkt noch nicht 18 Jahre alt waren, beginnt die Verjährungsfrist erst dann zu laufen, wenn sie 18 Jahre alt geworden sind. Ihre Chancen vor Gericht sind jedoch besser, wenn Sie nicht zu lange mit einer Anzeige warten. Auch sind Ihre Erinnerungen noch klarer als im zeitlichen Abstand, was die umgebenden Bedingungen der Tat anbelangt. Zeuginnen und Zeugen – auch mittelbare, denen Sie davon berichtet haben, was Ihnen geschehen ist – stehen nach langen Zeiträumen womöglich nicht mehr zur Verfügung.

### **Staatsanwaltschaft und Polizei**

Um Anzeige zu erstatten, können Sie sich direkt an die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht München wenden. Fragen Sie nach der Sondersachbearbeitung für sexuelle Gewaltdelikte.

Sie können sich auch an die zuständigen Kriminalkommissariate K 121 und K 122 in der Bayerstraße 35 – 37 wenden.

Wenn Sie über den Notruf 110 die Polizei rufen, werden uniformierte Streifenbeamte zu Ihnen geschickt. Sie müssen dann Ihre Personalien sowie die Tatsachen, die zur Täterfeststellung führen, angeben. Genauere Auskünfte über den Tathergang und die Vorgeschichte brauchen Sie gegenüber der Streife zunächst nicht zu geben.

Sie werden dann von den Beamten zur Kriminalpolizei gebracht. Tagsüber sind dies die Kriminalkommissariate K 121/K 122, nachts, bzw. außerhalb der regulären Dienstzeiten der Kriminaldauerdienst in der Ettstraße. Dort werden Sie ausführlich vernommen.

Es ist empfehlenswert, die Aussage ggf. in Begleitung Ihrer Anwältin oder Ihres Anwalts zu erstatten. Sie kann auf wichtige Fragen hinweisen, die ins Protokoll aufgenommen werden sollten, um später vor Gericht verwendbar zu sein.

Eine professionelle Begleitung an Ihrer Seite erleichtert Ihnen die Vernehmung, bei der Ihnen das Erlebte ja noch einmal begegnet (siehe Kapitel Unterstützung und Hilfe).

Von der Kriminalpolizei aus wird man Sie ins Gerichtsmedizinische Institut begleiten, wo Sie auf Verletzungen untersucht werden und die medizinische Beweissicherung erfolgt (siehe ärztliche Hilfen), soweit Sie nicht bereits zuvor die Untersuchungen haben vornehmen lassen und soweit die Tat noch nicht zu lange dafür zurückliegt. Die teilweise sehr detaillierten Fragen mögen für Sie unangenehm sein, sie dienen jedoch dazu, Ihren Status vor Gericht zu verbessern.

Wenn Sie nachts oder am Wochenende beim Kriminaldauerdienst ausgesagt haben, werden Sie am darauffolgenden Werktag möglicherweise zu den zuständigen Kriminalkommissariaten K 121/K 122 in die Bayerstraße geladen. Sie können darauf hinwirken, von einer weiblichen Beamtin vernommen zu werden. Sie haben auch das Recht, sich von einer Person Ihrer Wahl begleiten zu lassen. Beim Kriminaldauerdienst ist seit Jahren Praxis, dass Frauen nach sexualisierten Gewalterfahrungen nach Möglichkeit von Frauen vernommen werden.

### **Ermittlungsverpflichtung**

Sie sollten wissen, dass die Polizei von Amts wegen verpflichtet ist, den Täter zu ermitteln, wenn sie von einer Straftat Kenntnis erhält. Sobald Sie sich an Polizei oder Staatsanwaltschaft gewandt haben, werden diese die Tat zur Anzeige bringen. Vergewaltigung und sexuelle Nötigung sind Verbrechen (Offizialdelikte) und müssen durch Polizei und Staatsanwaltschaft verfolgt werden.

- Die Polizei ist von sich aus bestrebt, eine Beamtin oder einen Beamten mit Ihrer Vernehmung zu beauftragen, zu dem oder zu der Sie Vertrauen haben. Wirken Sie darauf hin, von einer Frau vernommen zu werden, wenn Sie es wollen.
- Die Polizei kann eine Person Ihres Vertrauens bei den Vernehmungen zulassen. Nach dem Opferschutzgesetz haben Sie das Recht, auch schon bei der Polizei eine Anwältin oder einen Anwalt hinzuzuziehen.
- Es ist möglich, nicht Ihre eigene Adresse in den Akten vermerken zu lassen, sondern z. B. die Ihrer Sie vertretenden Anwaltskanzlei. Besprechen Sie diese Möglichkeit mit Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt. Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt kann auch in Ihrem Namen die Anzeige erstatten; eine Vernehmung als Zeugin - dies ist in dem eingeleiteten Verfahren Ihr offizieller Status - bleibt Ihnen jedoch in keinem Falle erspart.

### **Verfahrenseröffnung oder Einstellung**

Die Polizei leitet nach Abschluss der Ermittlungen die Akten weiter an die Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft führt selbst weitere Ermittlungen durch und beschließt dann, ob gerichtlich Anklage erhoben oder das Verfahren eingestellt wird.

**Bei Einstellung des Verfahrens haben Sie die Möglichkeit, dagegen Widerspruch einzulegen, wenn Ihnen dies ungerechtfertigt erscheint. Sie müssen dies innerhalb von zwei Wochen tun und einen Antrag auf Zulassung als Nebenklägerin gestellt haben** (siehe auch Kapitel Rechtsbeistand und Nebenklage).

Nach der Anklageerhebung kommt es zu einer Gerichtsverhandlung, bei der Sie auf jeden Fall nochmals als Zeugin aussagen müssen.

## **Polizeiliche Beratung**

Sie können sich bei der Beauftragten für Frauen und Kinder der Polizei beraten lassen im Kommissariat für verhaltensorientierte Prävention und Opferschutz (K 314) (siehe: Wichtige Adressen und Telefonnummern).

Unter der Rufnummer 29 10-44 44 haben Sie – ggf. nach Weitervermittlung – die Möglichkeit mit einer Frau zu sprechen. Hier wird ausschließlich beraten (keine Anzeigenaufnahme). Die Beratung gliedert sich in anonyme - nur telefonisch möglich! - und persönliche Beratung. Anonym, also telefonisch, können sich z. B. Frauen, die sich noch nicht zu einer Anzeige entschlossen haben, über Verfahrensweg, Hilfsangebote usw. beraten lassen, ohne dass es weitergeleitet wird. In der persönlichen Beratung müssen bei Erkennen eines Straftatbestandes die Erkenntnisse an die Fachdienststelle zur Erstellung einer Anzeige weitergeleitet werden.

## **Rechtsbeistand und Nebenklage**

Nach dem Opferschutzgesetz haben Sie das Recht, sich eine Anwältin oder einen Anwalt als Verletztenbeistand beordnen zu lassen (§ 397a, § 406 g, StPO). Die Beordnung kann bei der Staatsanwaltschaft und - je nach Verfahrensstand - bei Gericht beantragt werden. Dadurch entstehen Ihnen unabhängig vom Einkommen keine Kosten!

Wenn Sie wegen einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung Anzeige erstattet haben, können Sie einen Antrag auf Zulassung als Nebenklägerin beim Gericht stellen.

Als Nebenklägerin haben Sie bzw. in Ihrer Vertretung Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt folgende Rechte:

- Einsicht in die Akten zu nehmen,
- während des ganzen Strafverfahrens im Gerichtssaal anwesend zu sein,
- im Strafprozess Anträge und Forderungen zu stellen,
- während ihrer Aussage den Ausschluss der Öffentlichkeit zu beantragen, (die Öffentlichkeit darf aber nicht gegen Ihren Willen ausgeschlossen werden)
- Fragen an den Angeklagten und die Zeugen zu stellen,
- unsachliche Fragen abzulehnen,
- ein Plädoyer zu halten,
- Widerspruch gegen eine etwaige Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft einzulegen.

Wenn Sie weder Nebenklage noch die Beordnung eines Beistands beantragen, werden Sie vor Gericht lediglich als Zeugin vernommen und haben selbst keinerlei Möglichkeit, auf das Verfahren Einfluss zu nehmen.

Auch ohne Vertretung durch eine Anwältin/einen Anwalt können Sie verlangen, dass Ihnen das Ergebnis des Strafverfahrens mitgeteilt wird.

## **Opferentschädigung**

Opferentschädigung ist nach dem Opferentschädigungsgesetz möglich, vorausgesetzt Sie haben Anzeige erstattet. Ausgeglichen werden die Kosten für gesundheitliche Schäden (auch psychische) durch Rentenleistungen und Ersatz der Kosten für Heilbehandlungen, Kuren, Therapien.

In München ist für einen Antrag zuständig das

- Versorgungsamt München I (Buchstabe A bis H)  
Richelstraße 17, 80634 München, Tel. 130 62 - 0
- Versorgungsamt München II (Buchstabe I bis Z)  
Bayerstraße 32, 80335 München, Tel. 51 43 - 1

Darüber hinaus können Sie sich an die Opferhilfe "Weißer Ring", Löwengrube 1, 80331 München, Tel. 22 76 05 wenden.

## **Kosten**

Die Kosten des Verfahrens – und darin sind auch die Kosten Ihrer Anwältin oder Ihres Anwalts enthalten – trägt grundsätzlich die unterlegene Partei. Wird also der Täter verurteilt, hat er in der Regel die Kosten des Verfahrens zu tragen, sobald das Urteil rechtskräftig ist.

Sollte der Täter nicht zahlungsfähig sein, wird sich Ihr Anwalt oder Ihre Anwältin zunächst an Sie halten, bis die Zahlungsfähigkeit des Verurteilten zu einem späteren Zeitpunkt wieder gegeben ist. Sollten Sie dieses finanzielle Risiko nicht tragen können, haben Sie die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen. Sie können damit auch die Kosten überbrücken, falls das Urteil etwa wegen eines lange andauernden Berufungsverfahrens nicht rechtskräftig wird.

Sollte es nicht zu einer Verurteilung kommen, trägt die Verfahrenskosten die Staatskasse.

## **Worauf Freundinnen, Freunde und Angehörige von betroffenen Frauen achten sollten**

Als Nahestehende, Angehörige oder Bekannte einer Frau, die vergewaltigt worden ist, sind Sie vielleicht verwirrt und verunsichert und wissen nicht, wie Sie mit der Situation umgehen sollen. Ihre Reaktion ist sehr wichtig für die vergewaltigte Frau, denn sie bestimmt mit, inwieweit es ihr gelingt, die Gewalterfahrung zu verarbeiten.

(Der erste Teil des nachfolgenden Textes ist der Broschüre der Frauenberatungsstelle "Treffpunkt und Behandlung für Frauen in Not" und des Frauenbüros Düsseldorf entnommen. Der zweite Teil stammt aus der Informationsbroschüre "Gewalt gegen Frauen" des Frauennotrufs Kiel.)

### **Vergewaltigung - ein Angriff auf die ganze Person**

Vergewaltigung ist ein massiver Angriff auf die Würde der Frau, d. h. auf ihre körperliche und psychische Unversehrtheit. Jeder sexuelle Übergriff ist eine schwere Persönlichkeitsverletzung. Frauen erleben, dass sie der Macht und Willkür eines Mannes ausgesetzt sind und fühlen sich ohnmächtig, benutzt, hilflos und einsam. Die unmittelbaren Reaktionen der Frauen sind Angst, bis hin zu Todesangst, Hilflosigkeit und Verwirrung. Manche Frauen scheinen anschließend teilnahmslos und ruhig, andere hingegen sind aufgebracht, verwirrt und weinen. Eine Vergewaltigung löst bei einer Frau fast immer eine längerfristige emotionale Krise aus, welche Erstreaktion auch immer sie zeigt.

Folgen der Tat können sein:

- sich beschmutzt fühlen
- das Bedürfnis, sich ständig zu waschen
- gestörte Beziehung zum eigenen Körper
- keine Lust auf Sexualität
- Angstzustände
- der Wunsch so zu leben, als ob nichts gewesen wäre
- das Erlebte verdrängen
- Misstrauen gegenüber Männern
- sich ständig überflüssig und deplaziert fühlen
- die Frau plagt sich mit Schuldgefühlen: "Warum ich? Was habe ich falsch gemacht? Was wäre gewesen, wenn ich mich richtig gewehrt hätte? Ich hätte ... also bin ich selber schuld!"

Viele Freundinnen, Freunde und Angehörige begegnen der Frau unter Umständen mit Misstrauen und Unverständnis, da sie sich das, was die Frau erzählt, nicht vorstellen können. Es fallen Bemerkungen wie "So schlimm kann das nicht gewesen sein, sonst hättest Du ihn sofort angezeigt" oder "Du hast dich ja auch nicht genügend gewehrt".

Solche Reaktionen stellen für eine vergewaltigte Frau eine große Belastung dar, denn sie vermitteln der Frau das Gefühl, dass ihr nicht geglaubt wird.

Das unvoreingenommene Zuhören ist wichtig für die Frau und bedeutet für sie eine psychische Entlastung.

Vielleicht fragen Sie sich, wie es nur dazu kommen konnte. Mit Fragen wie "Warum hast Du Dich von ihm einladen lassen? oder „Warum hast Du ihn nicht schon längst verlassen?“, können Sie Ihre Angehörige oder Bekannte sehr verletzen, denn Sie sagen ihr damit, dass sie im Grunde selbst schuld oder zumindest mitschuldig sei. Die Frau ist dadurch nicht nur mit ihren eigenen Verletzungen und Schuldgefühlen, sondern zusätzlich auch noch mit Schuldvorwürfen ihrer vertrauten Umgebung belastet. Die Schuld liegt allein beim Täter. Seine Tat ist durch das Verhalten der Frau in keiner Weise zu relativieren oder zu entschuldigen.

Gerade Männer zeigen häufig Wut über das Verhalten des Vergewaltigers und reagieren mit Sätzen wie "Den Kerl bring ich um!". Diese spontane Wut ist verständlich. Sie hilft der Frau aber nicht, sondern führt unter Umständen dazu, dass die Frau von nun an schweigt, um ihre Angehörigen wieder zu besänftigen. Die Wut auf den Täter lenkt oft vom Mitgefühl mit dem Opfer ab.

Auch die Partner betroffener Frauen haben die Möglichkeit, sich professionelle Unterstützung zu suchen (siehe Seite 22- 25).

Manche FreundInnen und Bekannte im näheren Umfeld der Frau reagieren mit Ratlosigkeit, Ohnmachtsgefühlen und Traurigkeit auf die Vergewaltigung. Sie haben meist großes Verständnis für die Situation der Frau und empfinden stark das Unrecht, das ihr zugefügt wurde und haben gerade deshalb das Bedürfnis zu handeln. Sie meinen, der betroffenen Frau ohne deren Zustimmung zu helfen: Anzeige erstatten, an die Öffentlichkeit treten, den Vergewaltiger bestrafen.

Manchmal haben Bezugspersonen das Gefühl, sie wüssten genau, was für die betroffene Frau gut sei. Sie geben dann viele Ratschläge, drängen sie z. B. zur Anzeige und/oder dazu, alles zu vergessen und wieder "normal" zu werden.

Hier ist es ganz wichtig zu unterscheiden, welche Bedürfnisse und Handlungsvorstellungen die Bezugspersonen haben und wie die der betroffenen Frau aussehen. Jeder Schritt muss mit ihr abgesprochen werden, denn es ist wichtig, nicht über ihre Bedürfnisse hinweg zu handeln und sie so erneut zu entmachten.

Unterstützung und Hilfe sind sehr wichtig für die Frau. Doch nur sie allein weiß, was für sie gut und richtig ist! Ihre Bedürfnisse und Wünsche stehen im Vordergrund. Sie allein entscheidet, ob sie jetzt Ablenkung braucht oder lieber für sich sein möchte. Überreden Sie die Frau zu nichts, auch wenn es schwerfällt. Ihr wurde durch die Tat der Wille eines anderen aufgezwungen. Ihre persönliche Würde und Ihre Persönlichkeitsgrenzen wurden verletzt. Achten Sie deshalb in dieser Situation ganz besonders darauf, die Grenzen der Frau wahrzunehmen und zu respektieren.

Auch für Angehörige, Freundinnen und Freunde, die Information und Unterstützung suchen, besteht die Möglichkeit, eine Beratungsstelle wie den Frauennotruf in Anspruch zu nehmen.

# Gesetzestexte

## Strafgesetzbuch

### § 177 StGB

#### **Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung**

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
  - a) bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder
  - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

### § 178 StGB

#### **Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge**

Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

### § 179 StGB

#### **Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen**

(1) Wer eine andere Person, die

1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder
2. körperlich

zum Widerstand unfähig ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch mißbraucht, daß er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
4. der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(5) In minder schweren Fällen der Absätze 1, 2 und 4 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(6) § 176 a Abs. 4 und § 176 b gelten entsprechend.

### **§ 176 a StGB**

#### **Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern**

(1) Der sexuelle Mißbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird,
3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt oder
1. der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 4 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184 Abs. 3 oder 4 verbreitet werden soll.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2

1. bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder
1. durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im

Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

### **§ 176 b StGB**

#### **Sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge**

Verursacht der Täter durch den sexuellen Mißbrauch (§§ 176 und 176 a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

### **§ 181 a StGB**

#### **Zuhälterei**

Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

- (1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
1. eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder
  2. seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht. Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben,
  3. und im Hinblick darauf Beziehung zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinaus gehen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung einer anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

### **§ 181 b StGB**

#### **Führungsaufsicht**

In den Fällen der §§ 174 bis 174 c, 176 bis 180, 180 b bis 181a und 182 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

## **Gewaltschutzgesetz (Auszug)**

Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (GewSchG)

### **§ 1**

#### **Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen**

(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,

5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen, soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit widerrechtlich gedroht hat oder
2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich
  - a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder
  - b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.

## **Zivilprozessordnung (ZPO)**

### **§ 890**

#### **Erzwingung von Unterlassungen und Duldungen**

(1) Handelt der Schuldner der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so ist er wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozeßgericht des ersten Rechtszuges zu einem Ordnungsgeld und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, zur Ordnungshaft oder zur Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu verurteilen. Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von zweihundertfünfzigtausend Euro, die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen.

(2) Der Verurteilung muß eine entsprechende Androhung vorausgehen, die, wenn sie in dem die Verpflichtung aussprechenden Urteil nicht enthalten ist, auf Antrag von dem Prozeßgericht des ersten Rechtszuges erlassen wird.

(3) Auch kann der Schuldner auf Antrag des Gläubigers zur Bestellung einer Sicherheit für den durch fernere Zuwiderhandlungen entstehenden Schaden auf bestimmte Zeit verurteilt werden.

### **§ 891**

#### **Verfahren; Anhörung des Schuldners; Kostenentscheidung**

Die nach den §§ 887 bis 890 zu erlassenden Entscheidungen ergehen durch Beschluss. Vor der Entscheidung ist der Schuldner zu hören. Für die Kostenentscheidung gilt die §§ 91 bis 93, 95 bis 100, 106, 107 entsprechend.

### **§ 892**

#### **Widerstand des Schuldners**

Leistet der Schuldner Widerstand gegen die Vornahme einer Handlung, die er nach den Vorschriften der §§ 887, 890 zu dulden hat, so kann der Gläubiger zur Beseitigung des

Widerstandes einen Gerichtsvollzieher zuziehen, der nach den Vorschriften des § 758 Abs. 3 und des § 759 zu verfahren hat.

#### **§ 892 a**

#### **Unmittelbarer Zwang in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz**

Handelt der Schuldner einer Verpflichtung aus einer Anordnung nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes zuwider, eine Handlung zu unterlassen, kann der Gläubiger zur Beseitigung einer jeden andauernden Zuwiderhandlung einen Gerichtsvollzieher zuziehen. Der Gerichtsvollzieher hat nach § 758 Abs. 3 und § 759 zu verfahren. §§ 890 bis 891 bleiben daneben anwendbar.

## Impressum

Diese Broschüre wurde von der Gleichstellungsstelle für Frauen der Stadt München und dem Frauennotruf München, Beratungs- und Fachzentrum bei sexualisierter Gewalt, gemeinsam erarbeitet und zusammen mit dem Presse- und Informationsamt der Stadt München herausgegeben.

4. überarbeitete Auflage August 2002

Gestaltung und Druck:

Landeshauptstadt München, Stadtkanzlei

## Wichtige Adressen und Telefonnummern

### Polizei

Notruf.....	110
Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder im Kommissariat für verhaltensorientierte Prävention und Opferschutz (K 314) Ettstraße 2, 80333 München.....	29 10-44 44
Kriminalkommissariate 121 und 122 (Sexualdelikte) Bayerstraße 35 – 37, 80335 München .....	551 72121

### Ärzte

Feuerwehr und ärztlicher Notdienst .....	112
1. Frauenklinik der Universität München Ärztliche Betreuung gewaltbetroffener Frauen Frau Dr. Peschers, Frau Dr. Knobbe, Frau Dr. Judt Maistraße 11,80337 München	51 60 41 11
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst, Eingang Eisenstrasse 3/IV. Stock, Nähe Hauptbahnhof	55 17 71

### Frauennotruf München

Beratungs- und Fachzentrum bei sexualisierter Gewalt Fürstenriederstr. 84, 80686 München .....	76 37 37
---	----------

### Psychosoziale Beratungsangebote

Frauentherapiezentrum Güllstraße 3, 80336 München.....	74 73 70-0
Pro Familia e. V. Türkenstraße 103, 80799 München .....	33 00 84-0
Bodenseestraße 226 (im Hof), 81243 München.....	8 97 67 30
Katholische Telefonseelsorge.....	0800-1 11 02 22
Evangelische Telefonseelsorge .....	0800-1 11 01 11
Allgemeiner Sozialdienst der Landeshauptstadt München Orleansplatz 11, 81667 München .....	233- 2 26 26
Sozialdienst katholischer Frauen Marsstraße 5, 80335 München .....	55 98 10

Evangelischer Beratungsdienst  
für Frauen  
Heißstraße 12, 80799 München .....28 82 85

KOFIZA  
Beratungsstelle für außereuropäische Frauen  
Lessingstraße 3/II, 80336 München .....5 44 97-2 40

JADWIGA  
Beratung und Begleitung für Opfer von Frauenhandel  
Lessingstr. 3, 80336 München 544 97 – 233

DIE ARCHE  
*Suizidprävention und Hilfe in Lebenskrisen e. V.*  
Viktoriastraße 9/I, 80803 München .....33 40 41

### **Aids-Beratung**

Anonyme Aidsberatung der Landeshauptstadt München  
Lindwurmstraße 41 – 43/IV, 80337 München.....233-233 33  
Montag – Freitag 8.00 Uhr – 11.00 Uhr,  
Dienstag 15.00 Uhr – 19.00 Uhr,  
Donnerstag 14.00 Uhr – 15.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Psychosoziale Beratungsstelle der  
Münchner Aids-Hilfe e V.  
Lindwurmstraße 71, 80337 München  
tagsüber: Montag – Donnerstag 9.30 Uhr – 16.00 Uhr,  
Freitag 9.30 Uhr – 14.00 Uhr .....5 44 64 70  
anonyme Telefonberatung Hotline .....1 94 11  
Montag – Freitag 19.00 Uhr – 21.00 Uhr

### **Rechtsantragsstelle beim Amtsgericht München**

Maxburgstr. 4  
80335 München  
Frau Seibold 55 97 23 52

### **Rechtsberatung**

Münchner Anwaltsverein  
Amtsgericht München  
Maxburgstraße 4, Raum C 142  
80333 München .....29 50 86

### **Opferentschädigung**

Versorgungsamt München I  
Buchstabe A bis H:  
Richelstraße 17, 80634 München .....1 30 62-0  
Versorgungsamt München II  
Buchstabe I bis Z:  
Bayerstraße 32, 80335 München .....51 43-1

Weißer Ring  
Löwengrube 1, 80331 München.....22 76 05

### **Frauenselbstverteidigung**

Wen-Do  
Thalkirchner Straße 67, 80337 München .....7 25 33 57

Institut für FrauenSelbstManagement  
Ulrike Herle, Mendelssohnstraße 16 A,  
81245 München .....83 38 92

Rita Braatz  
c/o AMYNA e. V.  
Mariahilfplatz 9, 81541 München .....2 01 70 01

Volkshochschule München  
Gasteig, Kellerstraße 6, 81667 München .....72 10 06-49

### **Frauenhäuser**

Frauenhilfe.....35 48 30  
Frauen helfen Frauen e. V. ....64 51 69

### **Frauenobdach und Cafe**

KARLA 51  
Karlstraße 51, 80333 München.....5 49 15 10

### **Für Männer**

Münchner Informationszentrum  
für Männer (MIM)  
Landwehrstraße 85, 80336 München.....5 43 95 5

Folgende Krankenhäuser verfügen zusätzlich zu Notfallambulationen über gynäkologische Abteilungen. Nach einer Vergewaltigung kann hier eine Erstversorgung mit Beweissicherung vorgenommen werden.

Alle städtischen Krankenhäuser verfügen über medizinische und chirurgische Ambulanzen. Adressen und Telefonnummern entnehmen Sie den Telefonbüchern.

Städtisches Krankenhaus München Harlaching  
Sanatoriumsplatz 2  
81545 München

Städtisches Krankenhaus München-Neuperlach  
Oskar-Maria-Graf-Ring 51  
81737 München

Städtisches Krankenhaus München-Schwabing  
Kölner Platz 1  
80804 München

Klinikum Rechts der Isar  
Ismaninger Straße 22  
81675 München

Klinikum Großhadern  
Marchioninistraße 15  
81377 München